



22. Vermögen auf Kinder übertragen

erstellt am: 19.07.2007 gesendet am: 07.08.2007

1. Der Sparer-Freibetrag und der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer verleiten viele Eltern mit Zinseinkünften dazu, einen Teil dieses Vermögens auf ihre Kinder zu übertragen. Steuerersparnis auf der einen Seite bedeutet jedoch Verlust des übertragenen Vermögens auf der anderen Seite.
2. Um letzteres zu verhindern, kommt es in der Praxis häufig zu fragwürdigen Konstruktionen, die vor dem Finanzamt nicht Bestand haben.
3. Die Vermögensbereiche der Eltern und Kinder müssen strikt getrennt werden. Sollen z. B. Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere auf ein Kind übertragen werden, muss für dieses Kind ein eigenes Depot eingerichtet werden. An- und Verkäufe müssen von den Eltern stets im Namen des Kindes vorgenommen werden.
4. In den meisten Fällen reicht es, wenn eine Freistellung bei der Bank beantragt wird. Sollte das Vermögen nicht unerheblich sein, kann eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden.
5. Zuwendungen von Eltern an ihre Kinder sind bis zu 205.000,-- € Schenkungssteuerfrei. Schenkungen innerhalb von 10 Jahren werden jedoch zusammengerechnet. Falls die Oma den Enkel etwas Gutes tun will, hat auch Sie einen Freibetrag von 51.200,-- €.
6. Die Steuerersparnis ist in erster Linie darin zu sehen, dass Freibeträge für jeden Steuerpflichtigen gelten und auch für die Kinder genutzt werden können.
7. Zu bedenken ist ein Einzelfall, dass die Verlagerung von Einkünften auf das Kind dazu führen kann, dass bei den Eltern der Ausbildungs-Freibetrag und gegebenenfalls der Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld wegfallen können.
8. Im Verhältnis zu minderjährigen Kindern, ist besonders darauf zu achten, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam sind, sodass erforderlichenfalls ein Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden muss.
9. Selbstverständlich können auch Firmenbeteiligungen und Immobilien an Kinder mit entsprechenden steuerlichen Wirkungen übertragen werden.
10. Durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages, werden Einkünfte auf das Kind verlagert. Wenn die Eltern die gezahlten Löhne als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen können, ergibt sich daraus ebenfalls eine Steuerersparnis.